

Entwurf
Rechnungsprüfungsordnung
für das
Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Zur Durchführung der in § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), in Verbindung mit (i.V.m.) §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am _____ folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen.

1.2 Geltungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (Rechnungsprüfung) des Kreises Coesfeld und gilt für seinen gesamten Geschäftsbereich.

1.3 Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang der Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung des Kreises Coesfeld in der jeweiligen Fassung, soweit sich aus den Regelungen dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt.

2. Stellung der Rechnungsprüfung

2.1 Bezeichnung und Schriftverkehr

Der Kreis Coesfeld hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Kreis Coesfeld 14 - Rechnungsprüfung“, sofern keine anders lautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

2.2 Verantwortlichkeit

Die Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 104 Abs. 1 GO NRW). In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Rechnungsprüfung nicht an Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

2.3 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfung besteht aus der/m Leiter/in und seiner/m Vertreter/in (Leitung) sowie den prüfenden Personen. Sie werden aufgrund eines Beschlusses des Kreistages bestellt und abberufen. Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein. Bei der Auswahl der prüfenden Personen ist die Leitung der Rechnungsprüfung zu hören. Die leitende Person der Rechnungsprüfung muss beamtet sein. Sie darf nicht angehörige Person der Verwaltungsleitung, der für das Finanzwesen

verantwortlichen Person (Kämmerer/in) oder der Kassenverwaltung und deren Stellvertretung sein.

2.4 Dienstvorgesetzte/r

Die Landrätin/der Landrat (Verwaltungsleitung) ist unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 2.2 Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der Rechnungsprüfung.

2.5 Vertretungsbefugnis

Die Rechnungsprüfung wird durch deren Leitung vertreten. Diese ist Vorgesetzte der prüfenden Personen. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich und hat der Verwaltungsleitung über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu berichten.

2.6 Aufgabenverteilung

Die Leitung der Rechnungsprüfung verteilt die Prüfungsaufgaben und die sonstigen Arbeiten, gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und überwacht den Dienst- und Geschäftsbetrieb. An wichtigen Prüfungen hat sie selbst teilzunehmen. Soweit es ihre Leitungsaufgaben zulassen, nimmt sie auch an sonstigen Prüfungen teil. Nimmt sie nicht teil, bestimmt sie die jeweilige Prüfungsleitung.

3. Aufgaben der Rechnungsprüfung

3.1 Gesetzliche Aufgaben

Die Rechnungsprüfung hat gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 GO NRW folgende gesetzliche Pflichtaufgaben:

- a) die Prüfung der Rechnung (§ 101 GO),
- b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- c) die dauernde Überwachung der Kreiskasse sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
- d) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 92 Abs. 2 GO),
- e) die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 GO),
- f) die Prüfung von Vergaben.

3.2 Vom Kreistag (KT) übertragene Aufgaben

Neben diesen Pflichtaufgaben wurden der Rechnungsprüfung gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 103 Abs. 2 GO NRW bisher folgende Aufgaben zur Prüfung übertragen:

- a) Prüfung der Vermögensbestände. Die Prüfung der Vermögensbestände erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Bestandsverzeichnisse und auf die Übereinstimmung des Soll-Bestandes mit dem Ist-Bestand des Vermögens (Beschluss des KT vom 12.09.1979),
- b) Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kreiskasse, soweit dies für einzelne Bereiche von der Leitung der Rechnungsprüfung für erforderlich gehalten wird (Beschluss des KT vom 12.09.1979),
- c) Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Jagd- und Fischereigenossenschaften, für die die Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde zur Prüfungsstelle bestimmt worden ist (Beschluss des KT vom 12.09.1979),

- d) Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung der Wasser- und Bodenverbände (Beschluss des KT vom 12.09.1979),
- e) Prüfung der Jahresrechnungen des DRK-Kreisverbandes, soweit sie die Kosten des Krankentransportes und Rettungsdienstes betreffen (Beschluss des KT vom 12.09.1979),
- f) Prüfung der landesunmittelbaren Krankenkassen und Kassenverbände – die Zuständigkeit des Versicherungsamtes bleibt unberührt - (Beschluss des KT vom 12.09.1979),
- g) Prüfung der Betriebsabrechnung des Gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung zwischen dem Kreis Borken, dem Kreis Coesfeld und der Stadt Bottrop (beauftragende Körperschaften) und dem Kreis Recklinghausen als Träger des CEL (Beschluss des KT vom 22.12.1999 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 3 der Vereinbarung),
- h) Prüfung der Kassengeschäfte des Anna-Katharina-Emmerick-Vereins e.V. (Beschluss des KT vom 19.05.1983),
- i) Prüfung der Kassengeschäfte der Naturfördergesellschaft für den Kreis Coesfeld (Beschluss des KT vom 26.02.2003),
- j) Prüfung der Kassen- Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen und Stiftungen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, soweit diese die Prüfung durch die Rechnungsprüfung des Kreises schriftlich beantragen (Beschluss des KT vom 12.09.1979),
- k) Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Zuschüssen des Kreises an Verbände u. Vereine und sonstige Einrichtungen, bei denen sich der Kreis im Bewilligungsverfahren die Prüfung vorbehalten hat (Beschluss des KT vom 13.06.1990).

3.3 Weitere Aufgaben / Prüfaufträge

Der Kreistag kann der Rechnungsprüfung gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 103 Abs. 2 GO NRW per Einzelbeschluss weitere Aufgaben übertragen.

Die Verwaltungsleitung kann gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 104 Abs. 1 Satz 2 GO NRW innerhalb ihres Amtsbereichs der Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen. Diese Aufträge sind schriftlich zu formulieren und von ihr dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung mitzuteilen.

4. Aufgabenwahrnehmung/Abgrenzung

4.1 Gesetzliche Aufgaben

Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach Ziffer 3.1 hat Vorrang vor den zusätzlichen Aufgaben nach Ziffern 3.2 und 3.3.

4.2 Übertragene Aufgaben

Die Übertragung weiterer Aufgaben sowie die Erteilung von Prüfaufträgen (Ziff. 3.3) erfolgt nach Anhörung des Leiters der Rechnungsprüfung sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb der Rechnungsprüfung. Sofern die gesetzlichen Pflichtaufgaben und die bereits durch KT-Beschluss übertragenen Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der Rechnungsprüfung die auftraggebende Stelle darüber zu informieren.

Über den Wegfall übertragener Aufgaben ist ein Beschluss des KT herbeizuführen.

4.3 Einsatz der prüfenden Personen

Die Leitung der Rechnungsprüfung bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen den Einsatz der prüfenden Personen und den Prüfungsrhythmus für die Prüfungsaufgaben. Dabei ist zwingend zu beachten, dass die Rechnungsprüfung weder Entscheidungen in der Sache treffen kann noch für Aufgaben des Controlling zuständig ist. Sofern die Rechnungsprüfung Kenntnisse erlangt, die sie für das Controlling als bedeutsam ansieht, hat sie diese Erkenntnisse an die mit dem Controlling beauftragte Stelle weiterzugeben.

Die Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu erteilen.

4.4 Informationsverarbeitung

Die Leitung der Rechnungsprüfung entscheidet anhand der vorliegenden bzw. von der Verwaltung zur Verfügung zu stellenden Informationen, welche Prüfungsschwerpunkte gesetzt werden. Diese Entscheidung erfolgt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.

5. Befugnisse und Pflichten der Rechnungsprüfung

5.1 Einholen von Informationen

Die Rechnungsprüfung ist befugt, von den Organisationseinheiten des Kreises und den der Prüfung unterliegenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben sowie Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Räumen, das Öffnen von Behältern, den Zugang zu und die Nutzung von Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) usw. und die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern, Dateien sowie sonstiger Speichermedien und Unterlagen zu verlangen, sofern dieses zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Prüfauftrages erforderlich ist. Dazu gehört u.a. auch die Vorlage der Zwischen- und Jahresabschlüsse, der Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie der Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen u.ä..

5.2 Ortsbesichtigungen

Die Rechnungsprüfung ist berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen.

5.3 Selbständiger Schriftverkehr

Die Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

5.4 Informationspflicht gegenüber der Verwaltungsleitung

Bei Prüfungen, über die ein abschließender Prüfungsbericht erstattet wird, insbesondere bei Prüfaufträgen nach Ziffer 3.3, Absatz 2, ist die Verwaltungsleitung, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Fortgang der Prüfung auf dem Laufenden zu halten. Bei Prüfaufträgen ist vor Abschluss der Prüfung eine Schlussbesprechung mit der Verwaltungsleitung über das Prüfungsergebnis abzuhalten.

In allen anderen Prüfungsfällen liegt die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Schlussbesprechung bei der Leitung der Rechnungsprüfung.

Ist strittig, ob dem unter Ziffer. 5.1 – 5.2 geregelten Verlangen anders lautende Vorschriften entgegenstehen, so hat die Leitung der Rechnungsprüfung die Verwaltungsleitung im Bedarfsfall unverzüglich hierüber zu informieren. Die Verwaltungsleitung entscheidet, ob und inwieweit den unbeschränkten Ermittlungen rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

5.5 Prüfungshindernisse

Sowohl die Leitung als auch die prüfenden Personen der Rechnungsprüfung haben sich jeder Prüfungstätigkeit zu enthalten bei Prüfobjekten, die sie selbst oder einen Angehörigen betreffen, zu dessen Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Liegt der vorgenannte Tatbestand vor, so haben die prüfenden Personen dies der Leitung der Rechnungsprüfung mitzuteilen. Ist die Leitung selbst betroffen, so hat sie dies der Verwaltungsleitung mitzuteilen.

6. Pflichten der Verwaltung gegenüber der Rechnungsprüfung

6.1 Vorlage von Unterlagen

Die Abteilungen / Stellen sind verpflichtet, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziffer 3 erforderlichen Unterlagen der Rechnungsprüfung rechtzeitig vorzulegen und den prüfenden Personen die Durchführung der Prüfung zu erleichtern. Ortbesichtigungen müssen jederzeit gewährleistet sein.

6.2 Sitzungsunterlagen

Der Rechnungsprüfung sind alle Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse (mit Tagesordnung, Sitzungsvorlagen und Anlagen) sowie die Sitzungsniederschriften zur Kenntnis zuzuleiten.

6.3 Vorschriften / Richtlinien / Verfügungen

Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erlassen, geändert oder aufgehoben werden, umgehend nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Entsprechendes gilt auch für Richtlinien und Satzungen, die finanzwirtschaftliche Regelungen enthalten, sowie für alle Dienst- und Geschäftsanweisungen innerhalb der Verwaltung.

6.4 Prüfungsberichte anderer Stellen

Der Rechnungsprüfung sind Prüfungsberichte anderer Stellen (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, staatliches Rechnungsprüfungsamt, Finanzämter, Datenschutzbeauftragter, Sozialversicherungsträger) und die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu sowie alle Organisationsgutachten, Gutachten in Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts u.ä. und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens umgehend zuzuleiten.

6.5 Vertretungs- / Anordnungsbefugnis

Die ermächtigende Abteilung hat der Rechnungsprüfung die Namen der beschäftigten Personen mitzuteilen, die berechtigt sind,

- a) verpflichtende Erklärungen gem. § 43 Abs. 1 KrO NRW für den Kreis Coesfeld abzugeben,

b) Annahmen und Auszahlungen anzuordnen (Unterschriftsproben sind beizufügen).

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse (Vertretungs- / Anordnungsbefugnis) anzugeben.

6.6 Eigenbetriebe

Sofern die Rechnungsprüfung Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Regiebetriebe, sonstige kostenrechnende Einrichtungen sowie Gesellschaften und Einrichtungen des privaten Rechts des Kreises und Anstalten nach § 53 Abs. KrO i.V.m. § 114 a GO zu prüfen hat, haben diese ihre Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte bzw. der Auswertungs- und Erläuterungsberichte sowie ggf. die Berichte der Jahresabschlussprüfung unverzüglich nach deren Fertigstellung der Rechnungsprüfung vorzulegen.

6.7 Kassenfehlbeträge

Kassenfehlbeträge ab 50 Euro sind der Rechnungsprüfung unverzüglich mitzuteilen.

6.8 Vergabebeschwerden

Über Vergabebeschwerden ist die Rechnungsprüfung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7. Begleitende Prüfung

7.1 Generelle Beteiligungspflicht

Über nachstehende Angelegenheiten ist die Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu informieren, dass sie sich vor der Entscheidung der Verwaltung zur Umsetzung der Angelegenheit dazu äußern kann und die Möglichkeit hat, sich bei entscheidungsvorbereitenden Arbeits- und Abstimmungsgesprächen einzubringen:

- a) Entwicklung und Beschaffung sowie Änderung von Informationsverarbeitungsprogrammen,
- b) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach der Geschäftsanweisung über Ausschreibungen und Vergaben,
- c) Abschluss bzw. Änderung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verträge / Vereinbarungen nach der Geschäftsanweisung über Ausschreibungen und Vergaben sowie
- d) Änderung von bedeutsamen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (z.B. Einführung Neues Kommunales Finanzmanagement).

7.2 Sonstige Beteiligungspflichten

Im Übrigen kann die Rechnungsprüfung verlangen, dass ihr für einen von ihr festgelegten Zeitraum und in einem von ihr bestimmten Umfang vor der Umsetzung von Entscheidungen oder Durchführung von Maßnahmen Unterlagen vorgelegt werden, die es ihr ermöglichen, eine begleitende Prüfung durchzuführen sowie eine Stellungnahme abzugeben.

Bei Bauinvestitions-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, bei denen durch Baufortschritt eine nachträgliche örtliche Prüfung nicht mehr oder nur noch mit erheblichem, gefügezerstörendem Aufwand möglich wäre, ist die Rechnungsprüfung - sofern sie es verlangt - so frühzeitig im Baufortschritt zu informieren, dass eine baubegleitende Prüfung möglich ist. Die Meldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Behinderungen auf die Baufortführung ausgeschlossen werden können.

7.3 Investitionen

Bei Investitionen hat die Verwaltung die für die Einstellung von Investitionsmaßnahmen in den Produkthaushalt erforderlichen Unterlagen gem. § 10 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorzuhalten.

Darüber hinaus hat sie der Rechnungsprüfung auf Verlangen die nach § 10 Abs. 2 GemHVO durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu Alternativen zur Verfügung zu stellen.

8. Prüfungsablauf

8.1 Unterrichtung der zu prüfenden Stelle

Die Rechnungsprüfung hat die Leitung der zu prüfenden Abteilung / Stelle regelmäßig vor Beginn jeder Prüfung von der Prüfungsabsicht zu unterrichten. Bei unvermuteten Kassenprüfungen ist die Bestandsaufnahme vorab durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist mit der geprüften Stelle zu erörtern.

8.2 Methode und Umfang der Prüfung

Im Rahmen der Vorschriften sowie der durch die Leitung der Rechnungsprüfung vorgegebenen Weisungen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer die Methode und der Umfang der Prüfung selbst. Sie müssen die Prüfungen unter eigener Verantwortung rechtzeitig mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchführen und die Ergebnisse regelmäßig schriftlich feststellen und auswerten.

8.3 Besonderheiten im Prüfungsverlauf

Die prüfenden Personen sind verpflichtet, alle besonderen Wahrnehmungen und Mängel, insbesondere bei Verdacht von Veruntreuungen und sonstigen Pflichtwidrigkeiten, der Leitung der Rechnungsprüfung sofort mitzuteilen.

9. Prüfung der Jahresrechnung

9.1 Vorlage der Jahresrechnung

Die Verwaltungsleitung leitet die von der für das Finanzwesen verantwortlichen Person aufgestellte Jahresrechnung unverzüglich nach Fertigstellung der Rechnungsprüfung zu. Die Rechnungsprüfung prüft die Jahresrechnung.

9.2 Teilprüfungsberichte

Die prüfenden Personen haben die einzelnen Ergebnisse nach Abschluss ihrer Prüfungen regelmäßig jeweils in einem Teilprüfungsbericht zusammenzufassen. Aus einem Teilprüfungsbericht muss zu ersehen sein, worauf sich die Prüfung erstreckte und wie sie durchgeführt wurde, insbesondere ob in Stichproben, in Teilbereichen oder lückenlos und welches Ergebnis sie hatte. Der Teilprüfungsbericht hat sich auf die Feststellung der Sachverhalte, der Mängel und der aus dem Prüfungsergebnis abzuleitenden Folgerungen zu beschränken, kann aber auch Anmerkungen, Hinweise und Empfehlungen enthalten.

Der Teilprüfungsbericht ist, soweit erforderlich, nach Abstimmung mit der Leitung der Rechnungsprüfung den geprüften Abteilungen / Stellen umgehend zuzuleiten. Den geprüften Abteilungen / Stellen soll damit Gelegenheit gegeben werden, möglichst schnell

Beanstandungen zu klären bzw. auszuräumen, Hinweise umzusetzen und der Rechnungsprüfung bei Bedarf Rückmeldung zu geben.

Prüfungsbemerkungen sind den geprüften Stellen über die Verwaltungsleitung und die zuständige Fachbereichsleitung zuzuleiten. Die geprüften Stellen sind angehalten, innerhalb der von der Rechnungsprüfung vorgegebenen Frist zu den Prüfungsbemerkungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme muss ebenfalls schriftlich über die Verwaltungsleitung und der zuständigen Fachbereichsleitung erfolgen.

9.3 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung

Die Rechnungsprüfung fasst alle getroffenen Prüfungsbemerkungen mit den bereits vorliegenden Stellungnahmen der geprüften Stellen in einem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung zusammen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie allen Mitgliedern des Kreistages vorzulegen ist.

Die Leitung der Rechnungsprüfung entscheidet abschließend, welche Einzelergebnisse, Beanstandungen, Anmerkungen, Hinweise und Empfehlungen aus den Teilprüfungsberichten in den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung aufgenommen werden. Stellungnahmen der geprüften Stellen zu den Teilprüfungsberichten sollen dabei mit verarbeitet werden.

Die Leitung der Rechnungsprüfung übernimmt die Verantwortung für das Prüfungsergebnis im Ganzen. Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung ist durch die Leitung der Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

9.4 Vorlage des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung ist darüber hinaus

- a) der Verwaltungsleitung,
- b) der für das Finanzwesen verantwortlichen Person,
- c) der Abteilung „Finanzen“,
- d) hinsichtlich der Teilprüfungsberichte den jeweiligen Abteilungen und den zuständigen Fachbereichsleitungen

zuzuleiten.

Die entsprechende Sitzungsvorlage mit dem Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss ist von der Leitung der Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse.

10. Rechnungsprüfungsausschuss

10.1 Aufgaben

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 101 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Er prüft die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist und ob die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind. Das Ergebnis ist in einem Schlussbe-

richt zusammenzufassen. Zur Durchführung dieser Arbeiten bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfung.

10.2 Schlussbericht

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und fasst das Ergebnis in einem Schlussbericht zusammen. Stimmt dieser Bericht nicht mit der Auffassung der Rechnungsprüfung überein, so ist die abweichende Auffassung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Der Schlussbericht ist dem Kreistag zur Beschlussfassung über die Entlastung der Landrätin/ des Landrates vorzulegen.

Der Schlussbericht ist in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband zu gliedern. Die Einwohner oder Abgabepflichtigen sind zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt. Angelegenheiten, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in dem gesonderten Berichtsband darzustellen. Welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss. Personenbezogene Daten und Identifizierungsmerkmale, die Rückschlüsse auf Personen zulassen, sind in dem zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Bericht unkenntlich zu machen.

10.3 Sitzungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben der Verwaltungsleitung auch die für das Finanzwesen verantwortliche Person und die Leitung der Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Verwaltungsleitung können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leitung der Rechnungsprüfung weitere prüfende Personen hinzugezogen werden.

11. Unregelmäßigkeiten / Korruption

11.1 Informationspflicht der Rechnungsprüfung

Sofern die Rechnungsprüfung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Kenntnisse erlangt, die einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) zulassen, hat sie unverzüglich die Verwaltungsleitung darüber zu informieren.

In den Fällen, in denen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet werden, ist die vorsitzende Person des Rechnungsprüfungsausschusses zu informieren.

11.2 Informationspflicht der Verwaltung

Die Rechnungsprüfung ist durch die jeweils zuständige Abteilung / Stelle unverzüglich über schwerwiegende Störungen bei der Verarbeitung technikunterstützter Verwaltungsvorgänge (z.B. wenn diese Störungen Auswirkungen auf das Buchungs- oder Zahlungsgeschäft haben oder Programmabbrüche / -ausfälle zu erheblichen Datenverlusten führen) zu unterrichten.

Die Verwaltung hat die Rechnungsprüfung unverzüglich zu informieren, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten eingeleitet worden sind.

12. Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coesfeld, den